APV Höfe

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "APV Höfe" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Freienbach. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Name, Sitz

Art. 2

Sämtliche Begriffe verstehen sich geschlechtsneutral. Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf Mann und Frau.

Gleichstellung

Art. 3

¹Der Verein bezweckt die Pflege, Freundschaft und Geselligkeit ehemaliger Pfadfinderinnen und Pfadfinder sowie diesen nahe stehenden Personen.

Ziel und Zweck

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Dem Verein gehören an:

- 1. Aktivmitglieder;
- 2. Ehrenmitglieder;
- 3. Freimitglieder.

Zusammensetzung

Art. 5

¹ Die Mitgliedschaft steht jedem ehemaligen Pfadfinder und diesen nahe stehenden Personen offen. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand. Der Beitritt erfolgt durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages und die Anerkennung der Statuten.

Beitritt/ Rechte und Pflichten

²Bei Austritt oder Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6

¹ Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft, wobei bezahlte Mitgliederbeiträge dem Verein verfallen.

Austritt, Streichung

² Bezahlt ein Mitglied den Mitgliederbeitrag auch nach Ansetzung einer Nachfrist nicht, so erlischt die Mitgliedschaft ohne weiteres durch Streichung.

² Er unterstützt und fördert den Nachwuchs im Bezirk Höfe.

³ Er kann sich gleichgesinnten Verbänden anschliessen.

Art. 7

¹ Mitglieder, die ihren statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen oder die Vereinsinteressen schwerwiegend verletzen, können ausgeschlossen werden. Der Ausschlussentscheid wird dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand eröffnet.
² Verlangt der Betroffene vom Vorstand innert zehn Tagen nach Eröffnung des Ausschlussentscheids keine schriftliche Begründung, wird der Entscheid endgültig. Dies ferner, wenn der Betroffene innert weiteren zehn Tagen nach Zustellung der Begründung kein schriftliches Begehren mit Antrag und Begründung um Aufhebung des Ausschlussentscheids beim Vorstand einreicht.

Ausschluss

³ Form- und fristgerechte Begehren um Aufhebung von Ausschlussentscheiden werden der Generalversammlung zur endgültigen Beschlussfassung überwiesen.

Art. 8

¹Aktivmitglieder sind alle ehemaligen Pfadfinderinnen und Pfadfinder sowie diesen nahe stehenden Personen. Sie haben Stimm- und Wahlrecht und bezahlen den ordentlichen Mitgliederbeitrag. Mehrere Aktivmitglieder aus der gleichen Familie und demselben Haushalt bezahlen zusammen einen Familienbeitrag.

² Ehrenmitglieder können von der Generalversammlung in Würdigung ihrer besonderen Verdienste um den Verein gewählt werden. Sie haben Stimm- und Wahlrecht, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

³ Freimitglieder sind Personen mit besonderem Gaststatus. Sie haben kein Stimmund Wahlrecht, jedoch beratende Stimme und sind von der Beitragspflicht befreit. Mitglieder

III. Organisation

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Generalversammlung;
- 2. der Vorstand;
- 3. die Rechnungsrevisoren.

Organe

Art. 10

- ¹ Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- ² Sie ist jährlich vom Vorstand im ersten Quartal einzuberufen.
- ³ Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes sowie auf Antrag der Rechnungsrevisoren oder eines Zehntels der Aktiv- und Ehrenmitglieder.
- ⁴ Die Einladung unter Angabe der Traktanden hat schriftlich mindestens 20 Tage im Voraus zu erfolgen.
- ³ Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 30 Tage vorher schriftlich einzureichen und von diesem zu traktandieren.
- ⁴Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, ein Vorstandsmitglied. Über die Verhandlungen ist Protokoll zu führen.

Generalversammlung/ Einberufung/ Leitung

Art. 11

¹ Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

² Das Zweidrittelmehr ist erforderlich für die Bestätigung von angefochtenen Ausschlussentscheiden des Vorstands, die Änderung der Statuten, die Auflösung des Vereins, die Wahl von Ehrenmitgliedern, sowie für Rückkommensanträge auf behandelte Traktanden und beschlossene Geschäfte.

³ Alle übrigen Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst.

- ⁴ Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Stattdessen kann er die Beschlussfassung auch vertagen.
- ⁵ In eigener Sache ist das Stimmrecht ausgeschlossen.

Beschlussfassung/ Quoren

Art. 12

Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für:

Zuständigkeit

- 1. Appell und Wahl der Stimmenzähler;
- 2. Mitteilungen des Präsidenten;
- 3. Genehmigung der Traktandenliste;
- 4. Mutationen im Mitgliederbestand;
- 5. Genehmigung des letzten Protokolls;
- 6. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten und weiterer Tätigkeitsberichte;
- 7. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts;
- 8. Entlastung des Vorstands;
- Genehmigung des Jahresprogramms mit Budget und Festsetzung der Mitaliederbeiträge:
- 10. Wahl des Präsidenten, des Kassiers und des 1. Beisitzers in den geraden Jahren; des Vizepräsidenten, des Aktuars, des Sekretärs und des 2. Beisitzers in den ungeraden Jahren:
- 11. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren für zwei Jahre;
- 12. Wahl von Ehrenmitgliedern;
- 13.Änderung und Genehmigung der Statuten;
- 14.Anträge.

Art. 13

¹Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Vorstand

- ² Er tagt, so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder, auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder, durch einen Delegierten des Vorstandes.
- ³ Den Vorsitz führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein Mitglied. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.
- ⁴ Seine Beschlüsse fasst er mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Stattdessen kann er die Beschlussfassung auch vertagen.
- ⁵ Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes. In Banksachen kann der Vorstand dem Präsidenten und dem Kassier Alleinunterschrift erteilen.

Art. 14

¹Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

Zuständigkeit

- Führen und Erledigung der Geschäfte gemäss Statuten und Beschlüssen der Generalversammlung:
- 2. Vertretung und Wahrnehmung der Vereinsinteressen nach Aussen;
- 3. Vorbereitung der Generalversammlung und dessen Geschäfte;
- 4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- ² Für besondere Aufgaben kann der Vorstand unter seiner Aufsicht stehende Arbeitsgruppen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren.

Art. 15

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei nicht dem Vorstand angehörende Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Rechnungsrevisoren

IV. Finanzen

Art. 16

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Vereinsjahr

Mittel

Art. 17

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen;
 Beiträgen öffentlicher K
- 2. Beiträgen öffentlicher Körperschaften;
- 3. Erlösen aus Aktionen und Veranstaltungen;
- 4. Freiwilligen Beiträgen und Spenden.

Art. 18

¹ Die Finanzkompetenz des Vorstandes bestimmt sich nach dem von der Generalversammlung genehmigten Budget. Für Ausgaben ausserhalb des Budgets steht ihm eine Finanzkompetenz von maximal CHF 500 pro Geschäftsjahr zu.

Finanzkompetenz/ Haftung

² Die persönliche Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf die geschuldeten Mitgliederbeiträge und das jeweils an der Generalversammlung genehmigte Budget und ist im Übrigen ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Auflösung

Art. 19

Die Auflösung des Vereins kann an jeder Generalversammlung beschlossen werden. Dies insbesondere, wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann. Die gleiche Generalversammlung beschliesst über die Art und Weise der Auflösung sowie über die Liquidiation und die Verwendung allfälligen Vereinsvermögens.

Zeitpunkt/ Modalitäten

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20

¹ Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung vom 29. Januar 2005 in Kraft.

² Die Statuten vom 1.11.1986 mit seitherigen Änderungen sind aufgehoben.

Inkrafttreten

Wollerau, 29. Januar 2005

Der Präsident:

Der Aktuar:

Thomas Hasenbaur

Urs Moser

APV Höfe, Statuten vom 29.01.2005

Seite 4